Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 92. Sonnabend den 16. November 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Dienststunden

für das **Landratsamt**, für den **Kreisausschuß**, für die **Steuerverwaltung**, für die **Kreiskommunal-** und **Kreissparkasse**, für das **Kreisbauamt**, für das **Kreisverteilungsamt** und für das **Kreiswohlfahrtsamt** werden vom 14. November ab auf die Zeit

von 8 Uhr morgens bis 3 Uhr nachmittags

festgesetzt. Nach 3 Uhr findet eine Abfertigung des Publikums nicht mehr statt.

Thorn den 12. November 1918.

Der Landrat.

Warnung

für die Selbstversorger, Schleichhändler und Hamsterer!

Wer dem Schleichhändler oder dem Hamsterer Getreide, Hülsenfrüchte oder Kartoffeln aus seiner Ernte verbotswidrig verkauft oder auf andere Weise überläßt, schädigt die Allgemeinheit und sich selbst. Wird unserem Kreise ein Teil unserer Vorräte durch Schleichhändler und Hamsterer entzogen, so können wir die Mengen, welche dem Kreise zur Ablieferung für unsere Zivilbevölkerung und für die Front auferlegt sind, nur aufbringen, wenn die Ration für die Selbstversorger und ebenso für die Versorgungsberechtigten herabgesetzt wird. Jeder Landwirt dürfte heute wissen, was die Herabsetzung der Ration für seine Wirtschaft bedeutet.

Jeder Landwirt und jede Landfrau möge sich daher sagen: Das, was jetzt der Schleichhändler und der Hamsterer zum Schaden der Allgemeinheit davonträgt, muß ich später selbst mit meinen Angehörigen aus meinen Vorräten nochmals hergeben.

Ebenso verwerflich und strafbar wie der Absatz und Erwerb von Lebensmitteln an und durch Schleichhändler und Hamsterer ist der Mehrverbrauch in der eigenen Wirtschaft.

Die verbotswidrig erworbenen Früchte werden ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt; gegen die Veräußerer und Erwerber wird rücksichtslos gerichtliche Bestrafung beantragt werden.

Thorn den 11. Oktober 1918.

Der Landrat.
Dr. Kleemann.

Volkszählung am 4. Dezember 1918.

Am 4. Dezember d. Js. findet eine allgemeine Volkszählung zur Feststellung der versorgungsberechtigten Bevölkerung statt.

Die Zählpapiere werden den Ortsbehörden rechtzeitig von hier aus zugehen. Die Ortsbehörden haben sich **sofort nach Eingang** davon zu überzeugen, daß das Zählmaterial in der erforderlichen Menge vorhanden ist. Nachforderungen an Zählmaterial sind **sofort** hierher zu richten. Sollte es vorkommen, daß hier noch Zählmaterial nach dem Zählungstage angefordert wird, so werde ich die betreffenden Herren Ortsvorsteher zur Verantwortung ziehen und ihre Bestrafung veranlassen.

Bei der Ausfüllung der Haushaltungsliste A ist die auf der Rückseite abgedruckte Anleitung und Erläuterung genau zu beachten. Das Zählmaterial (Zählbezirks- und Gemeindelisten) **muß unter allen Umständen ausgerechnet hier eingereicht werden.**

Ich mache die Ortsbehörden erneut darauf aufmerksam, daß die bei der Volkszählung ermittelte Seelenzahl bei allen Anforderungen von Lebensmittelkarten und bei der Zuweisung von Nahrungs- und Genußmitteln überhaupt als **allein maßgebend** zugrunde gelegt wird. Die Zählung muß daher im eigenen Interesse der Ortsbehörden mit unbedingter Genauigkeit ausgeführt werden.

Ich ersuche hiernach, mit tunlichster Beschleunigung die Volkszählung vorzubereiten und vor allem für die Gewinnung der Zähler und die Bildung der Zählbezirke Sorge zu tragen.

Thorn den 4. November 1918.

Der Landrat.

Viehzählung am 4. Dezember 1918.

Am 4. Dezember 1918 findet im Deutschen Reiche eine Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, zahme Kaninchen und Federvieh. Es werden hierbei verwandt:

1. die Zählbezirksliste C und
2. die Gemeindeliste E.

Den Magistraten in Culmsee und Podgorz und den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern des Kreises gehen in den nächsten Tagen die erforderlichen Zählpapiere (Zählbezirksliste C und Gemeindeliste E) zu. Falls die Zählpapiere bis zum 23. d. Mts. den Ortsbehörden nicht oder nicht in genügender Anzahl zugegangen sein sollten, erwarte ich **sofortige Anzeige.** Bei der Bildung der Zählbezirke ist möglichst genau so zu verfahren, wie bei der Viehzählung am 2. September 1918.

Bei der letzten Viehzählung wurde sehr häufig eine mißverständliche Auffassung bezüglich der Anfertigung der Zählbezirkslisten (C) und der Gemeindelisten (E) festgestellt. Ich hebe deshalb nochmals hervor, daß in die Zählbezirksliste (C) **alle Haushaltungsvorsteher oder Viehbesitzer,** bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander einzutragen sind. Der Nachweis des Viehbesitzes mehrerer Haushaltungen, z. B. der auf dem Gute vorhandenen herrschaftlichen Tagelöhner, **auf einer Zeile ist unzulässig.** In die Gemeindeliste (E) ist **nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen,** eine nochmalige Einzelaufführung der Viehbesitzer usw. ist unstatthaft. Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Liste C als Zählbezirks- und E als Gemeindeliste **und nicht umgekehrt** verwendet werden. Vordrucke früherer Zählungen sind zu verwerfen. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite, dritte usw. zu benutzen; das Ankleben von Fahnen ist zu vermeiden.

Die Zählbezirkslisten sind in doppelter, die Gemeindelisten in einfacher Ausfertigung nach unterschriftlicher Vollziehung hierher einzureichen. Die zweite Ausfertigung der Gemeindeliste verbleibt in den Händen des Ortsvorstehers.

Im übrigen verweise ich auf die auf der Rückseite der Zählbezirks- bezw. Gemeindelisten abgedruckte Anweisung, die genau zu beachten ist.

Die ausgefüllten Zählpapiere sind mir zur Vermeidung kostenpflichtiger Erinnerung bis spätestens zum 7. Dezember 1918 einzureichen.

Thorn den 15. November 1918.

Der Landrat.

Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 in der Fassung der Verordnung vom 30. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. Seite 1217).

Die Preußische Ausführungsanweisung vom 27. Oktober 1917 wird wie folgt abgeändert:

I.

Im Abschnitt A, Absatz 1 tritt an Stelle der Jahreszahl 1917/18 die Jahreszahl 1918/19.

II.

Im Abschnitt B, Absatz 5 wird das Wort „Potsdam" durch „Charlottenburg" ersetzt.

III.

Im Abschnitt D fällt der zweite Satz fort.

IV.

Im Abschnitt E wird die Jahreszahl 1916/17 in die Jahreszahl 1917/18 und die Jahreszahl 1917/18 in die Jahreszahl 1918/19 abgeändert.

Berlin den 26. Oktober 1918.

Der Staatskommissar für die Volksernährung.

In Vertretung:

Dr. Peters.

Thorn den 12. November 1918.

Der Landrat.

Polizeiverordnung,

betreffend das Schornsteinkehrwesen im Regierungsbezirk Marienwerder.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder was folgt:

Einziger Paragraph.

Artikel I, Ziffer 4 der Polizeiverordnung, betreffend das Schornsteinkehrwesen im Regierungsbezirk Marienwerder, vom 10. Mai 1911 (A.-Bl. S. 369) erhält folgende Fassung:

„Der Hausbesitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet, die Richtigkeit der Eintragungen, welche der Bezirksschornsteinfeger nach § 37 der Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger vom 1. Dezember 1917 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 52) in die Spalten 1—7 des von ihm zu führenden Kehrbuches zu machen hat, durch seine Namensunterschrift zu bescheinigen".

Marienwerder den 21. Oktober 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Verteilung von Baumwollnähfäden, Leinennähzwirn, baumwollenem Stopf- und Strickgarn.

Für das 2. Kalenderhalbjahr 1918 kommen auf die Haushaltskarten Baumwollnähfäden, Leinennähzwirn, baumwollenes Stopf- und Strickgarn zur Verteilung. Zum Bezuge der genannten Haushaltsgegenstände berechtigen folgende Markenabschnitte:

I. Baumwollnähfäden:

Abschnitt Nr. 3:

Klasse A 2 Rollen,
„ B 3 „
„ C 1 „
„ D 2 „

II. Leinennähzwirn oder Stopfgarn:

Abschnitt Nr. 4:

Klassen A, B, C und D je ein Wickel.

III. Strickgarn:

Abschnitt Nr. 5:

Klassen A und B je 10 g.

Die Markenabschnitte **Nr. 5** der Haushaltskarte **C und D sind ungültig** und dürfen von den Händlern nicht angenommen werden.

Die Abgabe der genannten Nähfäden und Garne erfolgt zu den hierunter festgesetzten Kleinhandelspreisen **bis zum 31. Dezember d. Js.** durch die bereits früher bekannt gemachten Händler.

Die Zuteilung von Nähgarn an Hotels, Pensionen und sonstige Betriebe, die Garn zur Instandsetzung von Haus- und Bettwäsche benötigen, erfolgt auf Grund besonderer an den Kreisausschuß schriftlich zu richtender Anträge.

Nachträglich sind zum Verkauf von Garn und Zwirn folgende Händler zugelassen:

Michel, S., Culmsee, Culmerstraße 6,
Rose, Ziegelwiese,
Kwinecki, Wladislaus, Bruchnowo,
Casper, Simon, Siemon.

Von den bisherigen Händlern scheiden aus:

Rydzynski, Boleslaus, Culmsee, Domstraße 5,
Sobottke, Franz, Culmsee, Thornerstraße 36,
Jarzemski, Johann, Culmsee, Markt 1,
Kowalski, Josefa, Culmsee, Domstraße 11.

Kleinhandelspreise:

Baumwollnähfäden:	1 Rolle	zu 200 m	0,32 Mk.,
Leinennähzwirn:	1 Wickel	„ 20/25 m	0.15 „
Baumwollenes Stopfgarn:	1 „	„ 5 g	0.14 „
„ Strickgarn:	1 Einheit	„ 10 g	0,19 „

Die Magistrate in Culmsee und Podgorz sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Thorn den 13. November 1918.

Der Kreisausschuß.

Bekanntmachung,

betreffend Gebühren für die Ergänzungsfleischbeschau.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (G. S. 229) und unter Abänderung der Gebührenordnungen vom 5. August 1904 (Amtsblatt 1904, S. 387) und vom 8. März 1917 (Amtsblatt 1917, S. 143) unter I B ordne ich bis auf weiteres an, daß die die Ergänzungsfleischbeschau ausübenden Tierärzte bei Benutzung der Eisenbahn eine Wegevergütung von 8,2 Pfg. für das km erhalten.

Marienwerder den 29. Oktober 1918.

Der Regierungspräsident.

J. V.: gez. Werner.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht. Die im hiesigen Kreise die Ergänzungsfleischbeschau ausübenden Tierärzte, sowie die städtischen Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher werden hiermit darauf besonders hingewiesen.

Thorn den 13. November 1918.

Der Landrat.

Landwirte Westpreußens!

Die Umwälzung unserer inneren Verhältnisse bringt die schwere Gefahr einer Erschütterung unserer Volksernährung mit sich, die von allem, was uns noch betreffen könnte, das weitaus schlimmste wäre. Das Stocken der Nahrungsmittelzufuhr würde es unmöglich machen, die **gegenwärtige Bewegung in geordneten** Bahnen zu halten. Der Hunger würde alle Bande staatlichen Zusammenhanges sofort lösen und die schrecklichsten inneren Kämpfe hervorrufen. Hiervon würden am schwersten diejenigen betroffen werden, die am wenigsten imstande sind, sich zu helfen, Kinder, Mütter, Greise und alle, denen Gewalttätigkeiten fern liegen.

Die Auflösung der Ordnung würde sich nicht auf die Stadt beschränken, sondern würde sofort auf das Land übergreifen. Die Unterbrechung des geregelten Verkehrs, die nicht zu verhindernden Gewalttätigkeiten jeder Art würden alle Lebensmöglichkeit unterbinden. Der einzelne würde hiergegen machtlos sein. Dem muß unter allen Umständen vorgebeugt werden.

Ihm kann auch vorgebeugt werden, aber nur dann, wenn im Zusammenwirken aller Beteiligten die Hungersnot verhütet wird.

Wir richten daher an alle **Landwirte der Provinz Westpreußen die dringende Bitte, um des Fortbestandes der Gesamtheit willen, zu der sie selbst gehören, in der Hergabe von Getreide, Kartoffeln und sonstigen Nahrungsmitteln an die hierzu bestimmten Stellen keine Stockung eintreten zu lassen.**

Landarbeiter!

An Euch wenden wir uns mit der Bitte, jetzt nicht zu versagen. Jetzt kommt es auf Eure Mitarbeit an.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln muß aufrecht erhalten werden.

Sonst brechen Hungersnot, Seuche und Gewalttätigkeiten in den schrecklichsten Gestalten über alle herein, auch über Euch.

Treibt erst der Hunger ungezügelte Scharen aus den Städten auf das Land, dann hört jeder friedliche Verkehr auf und der Gewalt unterliegt, wer sie nicht rechtzeitig durch seine Mitarbeit in der Ernährung verhütet hat.

Stellt nicht die Arbeit ein! Laßt nicht nach! Sorgt dafür, daß die Wirtschaft auf dem Lande ihren alten geregelten Gang gehe.

Danzig, den 12. November 1918.

Der Oberpräsident. **von Jagow.**

Der Arbeiter- und Soldatenrat in Danzig. **Julius Gehl.**

Zur schnellsten Verbreitung:

„Selbstzucht und Ordnung tun not",

so sagte die Volksregierung in ihrem Aufruf vom 4. November.

Selbstzucht und Ordnung das heißt Disziplin. Disziplin wird von jeder Gemeinschaft verlangt. **Disziplin** lernten wir zuerst in der **Schule. Disziplin** hält den Verein zusammen. **Disziplin** ist die Stärke der Gewerkschaft. **Disziplin** schafft die Macht der **Partei.** Wer sich nicht ein- und unterordnen kann, der gefährdet den Bestand der Organisation. Durch Ein- und Unterordnung ist unser Heer stark geworden. Nur die Disziplin hat uns Kraft gegeben, mehr als 4 Jahre der **ganzen Welt siegreich zu widerstehen:** die größte Organisation, der wir angehören, ist das Deutsche Reich. Auch des Reiches Macht beruht auf Disziplin: auf **Volksdisziplin.** Die Volksdisziplin ist die höchste, sie verlangt freiwillige Unterordnung, **freiwillige Unterordnung erst heißt Selbstzucht,** nur das Volk ist reif und selbstbestimmungsfähig, das freiwillige Disziplin zu halten versteht. Sind wir dazu reif? Ist unser Volk fähig, sich selbst zu regieren? Die Regierung glaubt es; sie traut dem Volke Selbstzucht zu.

Beweisen wir, daß wir dieses Vertrauens **würdig** sind.

Beweisen wir, daß wir reif sind zur **politischen** Freiheit, dann herrscht **Ordnung,** und Ordnung braucht Heer und Volk, um zum Frieden zu gelangen.

Danzig den 12. November 1918.

gez. **Krahn.** gez. **Fitzner,** Lt. d. Res. gez. **Vohs.**

Aktionsausschuß.

Bekanntmachung,

betreffend Anmeldung der metallverarbeitenden Handwerksbetriebe bei der Handwerkskammer Graudenz für die Metallverteilung.

Alle metallverarbeitenden Handwerksbetriebe werden hiermit, falls sie mit Metall beliefert werden wollen, aufgefordert, sich umgehend bei der Handwerkskammer Graudenz zu melden. Innungsmitglieder können die Meldung bei der Innung abgeben, welche alsdann die Anmeldung an die Handwerkskammer weiterzugeben hat.

Diese Anmeldungspflicht ist mit der seinerzeitigen Bedarfserhebung an Eisen nicht zu verwechseln.

Thorn den 9. November 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. 9. 1915, betreffend die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R. G. Bl. S. 603) und des § 71, Absatz 1 der Reichsgetreideordnung vom 29 Mai 1918 (R. G. Bl. S. 434—463) ist dem Bäckermeister Damasius Kwiatkowski in Thorn, Schlachthausstraße 49 wohnhaft, jeder Handel mit allen Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere die Abgabe von Backwaren, untersagt.

Der von vorstehendem Verbot Betroffene hat die Kosten dieser Bekanntmachung zu tragen.

Thorn den 8. November 1918.

Die Polizei-Verwaltung.

gez. **Dr. Hasse.**

Abgabe der Umsatzsteuererklärung über die im Monat Oktober 1918 vereinnahmten steuerpflichtigen Entgelte für Luxussteuer.

Aufgrund des § 45 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 sind die **Umsatzsteuererklärungen über die im Monat Oktober 1918 vereinnahmten steuerpflichtigen Entgelte für Luxusgegenstände** dem unterzeichneten Umsatzsteueramte einzureichen oder die erforderlichen Angaben an den Wochentagen vormittags zwischen 9 bis 12 Uhr mündlich zu machen.

Die Vordrucke können bei dem unterzeichneten Steueramt kostenlos in Empfang genommen werden.

Nach § 17, Abs. 5 des oben genannten Gesetzes kann dem Steuerpflichtigen, der die Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, ein Zuschlag bis zu zehn vom Hundert der endgiltig festgestellten Steuer auferlegt werden.

Thorn den 14. November 1918.

Der Kreisausschuß des Landkreises Thorn,

Umsatzsteueramt.

Fleischersatz.

Für die am 18 d. Mts. einsetzende 5. fleischlose Woche können auf dem betreffenden Abschnitt der Fleischkarte des Landkreises Thorn

125 Gramm Mehl oder 170 Gramm Brot

bezogen werden.

Thorn den 13. November 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Kreistagsergänzungswahlen.

Die am Dienstag den 19. November d. Js. und am Freitag den 22 November d. Js. anberaumten Wahlen im Wahlverbande der Landgemeinden und der größeren Grundbesitzer werden aufgehoben.

Thorn den 15. November 1918.

Der Landrat.

Bergung der Hackfruchternte.

Das stellvertretende Generalkommando in Danzig hat die Truppenteile angewiesen, der Landwirtschaft zur Bergung der Hackfruchternte (auch Zuckerrüben) Mannschaften zu überweisen.

Den Landwirten des Kreises stelle ich anheim, etwaige Anträge auf Gestellung von Soldaten bei dem Gouvernement in Thorn zu stellen.

Thorn den 13. November 1918.

Der Landrat.

Schöffe für die Gemeinde Bruchnowo.

Die Wahl des Besitzers Josef Mackowski zu Bruchnowo als Schöffen habe ich bestätigt.

Thorn den 13. November 1918.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche

ist unter dem Klauenviehbestande des Besitzers Eduard Siebert in Kolonie Bachau erloschen (vergl. meine Kreisblattbekanntmachung vom 1. Oktober 1918, Kreisblatt Seite 391).

Thorn den 9. November 1918.

Der Landrat.

Die Geflügelcholera

unter dem Federvieh des Besitzers Anton Jakubowski in Bildschön ist erloschen (vergl. Kreisblattbekanntmachung vom 4. Oktober 1918, Kreisblatt Seite 401).

Thorn den 9. November 1918.

Der Landrat.

Wegebesserung.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 7. Oktober d. Js., Kreisblatt Nr. 82, Seite 401, ersuche ich die Herren Amtsvorsteher, mir binnen 8 Tagen zu berichten, daß die Wege in Ordnung gebracht sind.

Thorn den 9. November 1918.

Der Landrat.

Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Rosenberg.

Den Inspektor Richard Neun in Rosenberg habe ich als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Rosenberg bestätigt.

Thorn den 13. November 1918.

Der Landrat.

Nicht amtliches.

An die Landwirte und Viehbesitzer

der Provinz Westpreußen!

An unsere Berufsgenossen ergeht die dringende Aufforderung, sofort und ohne jede Verzögerung den Aufkäufern des Westpreußischen Viehhandelsverbandes

Schlachtvieh jeder Gattung

auch über die Pflichtmenge hinaus, zum Ankauf anzubieten und zur Ablieferung zu bringen. Jede Verzögerung vermehrt die Schwierigkeiten der Versorgung der gesamten Bevölkerung mit den notwendigen Nahrungsmitteln und ist geeignet, die Nöte unseres, um sein Fortbestehen schwer ringenden Vaterlandes zu vergrößern.

Danzig den 11. November 1918.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen.

Hierzu Beilage.

Beilage zu Nr. 92 des Thorner „Kreisblatt.“

Sonnabend den 16. November 1918.

Aufruf.

Die Ernährung des deutschen Volkes ist aufs schwerste gefährdet, wenn Unruhen auf dem Lande ausbrechen. Ihrer Aufrechterhaltung stehen schon jetzt die größten Schwierigkeiten entgegen. Sie werden bei Eintreten der Demobilmachung und bei Rückkehr der Truppen in außergewöhnlichem Maße sich noch steigern. Es ist jetzt oberste Pflicht aller Behörden wie aller Teile der Bevölkerung, unsere Ernährungswirtschaft im Interesse des Volksganzen in vollstem Umfange aufrechtzuerhalten. Jede Störung der Ordnung auf dem Lande muß mit allen Mitteln verhindert werden. Soll die Landwirtschaft lieferungsfähig bleiben, so muß die **Sicherung** ihrer Betriebe voll gewährleistet werden. Diese Aufgabe fällt in erster Linie den Behörden zu; sie kann aber nur erfolgreich durchgeführt werden, wenn auch die Landwirtschaft selbst durch sofortige Bildung von Orts- oder Gemeindeausschüssen für den nötigen Schutz ihrer Betriebe und der geregelten Lieferung sowie für die tatkräftige Abwehr aller eigenmächtigen Eingriffe in dieselben sorgt. Jedes Zuwarten kann verhängnisvoll werden.

Wir fordern deshalb die landwirtschaftliche Bevölkerung auf, sofort mit der Bildung solcher Orts- und Gemeindeausschüsse vorzugehen. Diese Ausschüsse müssen gebildet werden von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Sie müssen getragen sein von dem Vertrauen aller ländlichen Kreise; sie dienen keiner Sonderorganisation und treten außer Wirksamkeit, sobald die derzeitige Notlage beseitigt ist. Auch die Zuziehung von Vertretern der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung ist dringend erwünscht.

Die Orts- und Gemeindeausschüsse haben bei der ausgiebigen Erfassung der für die Gesamtheit erforderlichen Lebensmittel, wie besonders auch bei der nachdrücklichen Bekämpfung des unheilvollen Schleichhandels mitzuwirken. Sie sollen auch dafür Sorge tragen, daß die landwirtschaftlichen Betriebe, die zurzeit ohne Leiter sind, zum Zweck ordnungsgemäßer Weiterführung der Wirtschaft beraten und unterstützt werden. Sie sollen gleichzeitig eine Hilfsorganisation bilden zum Schutze der Personen und zur Sicherung des Eigentums. Sie sollen auch nach der Rückkehr der Truppen bei Lohnstreitigkeiten und bei Fragen, die das Arbeitsverhältnis betreffen, eine ausgleichende Tätigkeit entfalten.

Bei der Begründung dieser Ausschüsse wird man sich selbstverständlich, soweit die Arbeitgeber in Frage kommen, in erster Linie mit an diejenigen Männer zu halten haben, die jetzt schon in den bestehenden landwirtschaftlichen Organisationen, insbesondere in den Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereinen führend tätig sind. Die Heranziehung der Vertreter aus den Arbeitnehmerkreisen wird am besten diesen selbst zu überlassen sein, um auch den Anschein zu vermeiden, als ob vonseiten der Arbeitgeber ein unzulässiger Einfluß hierbei ausgeübt werden könnte.

Wir richten diesen Appell an die berufenen Vertretungen der deutschen Landwirtschaft in den einzelnen Bundesstaaten und Provinzen mit der dringenden Bitte, mit Rücksicht auf den schweren Ernst der Lage mit größter Beschleunigung an die Ausführung dieser Maßnahmen heranzutreten und auf dem Lande auf solche Weise einen ausgebreiteten Wohlfahrts- und Ordnungsdienst zu organisieren. Die landwirtschaftlichen Vertretungen werden an ihre Einzelregierungen bezw. provinzlichen Verwaltungen mit den Ersuchen heranzutreten haben, diese aus der Mitte der Landwirtschaft freiwillig hervorgehenden Einrichtungen weitgehendste Unterstützung im Interesse der Allgemeinheit zuteil werden zu lassen.

Daß bei Bildung der Orts- bezw. Gemeindeausschüsse auf besondere lokale Verhältnisse entsprechend Rücksicht zu nehmen ist, braucht nicht besonders ausgeführt zu werden.

Es darf angenommen werden, daß das Kriegsernährungsamt die Errichtung derartiger Orts- oder Gemeindeausschüsse für durchaus zweckdienlich und notwendig erachtet und daß es sich weitgehendst bei der Regelung der Ernährungswirtschaft der Mitarbeit dieser Ausschüsse bedienen wird.

Kriegsausschuß der deutschen Landwirtschaft:

Deutscher Landwirtschaftsrat, Bund der Landwirte, Vereinigung der deutschen Bauernvereine, Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, Generalverband der deutschen Raiffeisengenossenschaften, Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte.

Vorstehenden Aufruf machen wir zu dem unsrigen und veröffentlichen ihn mit dem dringenden Ersuchen, den gegebenen Anregungen schleunigst überall Folge zu leisten. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse kann die Organisation nicht von hier aus schematisch durchgeführt werden. Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten mit den bereits in der Bildung begriffenen Bürgerwehren ersuchen wir, rechtzeitig mit den Landräten Fühlung zu nehmen.

Der Oberpräsident. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen.

Infolge Personalmangel sehen wir uns genötigt,
vom 11. November an bis auf weiteres

unsere Kassen nur vorm. bis 1 Uhr offen zu halten.

Nachmittags sind unsere Kassen geschlossen.

Bank Związku Spólek Zarobkowych, Filiale Thorn,
Deutsche Bank, Filiale Thorn,
Kreissparkasse Thorn,
Ostbank für Handel und Gewerbe, Zweigniederlassung Thorn,
Stadtsparkasse Thorn,
Vorschuss-Verein zu Thorn, e. G. m. u. H.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.